

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 65 (1968)

**Heft:** 11

**Artikel:** Die siebente AHV-Revision unter Dach

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839477>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die siebente AHV-Revision unter Dach

Die eidgenössischen Räte haben die Gesetzesvorlage über die siebente AHV-Revision am 4. Oktober 1968 in der Schlußabstimmung wie folgt angenommen: Nationalrat mit 177 gegen 0 Stimmen, Ständerat mit 40 gegen 0 Stimmen. Die Verfassungsinitiative des Christlich-nationalen Gewerkschaftsbundes für den weiteren Ausbau von AHV und IV wurde vom Nationalrat mit 60 gegen 15 Stimmen und vom Ständerat mit 40 gegen 0 Stimmen zur Verwerfung empfohlen. Mittlerweile ist die Initiative zurückgezogen worden. Sofern gegen die Gesetzesänderung innert nützlicher Frist das Referendum nicht ergriffen wird, was nach der ganzen Sachlage wenig wahrscheinlich ist, tritt das Gesetz am 1. Januar 1969 in Kraft. Die Vorbereitungsarbeiten durch das Bundesamt für Sozialversicherung und die kantonalen Stellen sind in vollem Gange, damit die Revision fristgerecht erfolgen kann und die Januarrenten im erhöhten Betrag ausbezahlt werden können. Das ist in wenigen Worten das erfreuliche Fazit einer unerhört großen politischen und gesetzgeberischen Bewegung und Anstrengung, welche das Schweizervolk während Monaten in Atem hielt und Ströme von guten und weniger guten Reden und unendlich viel Druckerschwärze in Bewegung setzte. Doch Ende gut, alles gut: Die AHV-Rentner freuen sich! Es bleibt lediglich, den Behörden und Räten, vorab Bundesrat Dr. H. P. Tschudi für die große Arbeit zu danken. Die 7. AHV-Revision ist ein Lichtblick in schwerer, dunkler Zeit Mw.

## Kleinere Risiken für wirtschaftlich starke Kantone

*Gedanken zum gesamtschweizerischen Lastenausgleich*

Von Dr. MAX KIENER, Bern

Das Bundesamt für Sozialversicherung veröffentlicht alljährlich Zusammenstellungen über die Leistungen an die verschiedenen Kategorien von IV-Versicherten, die ein Anrecht auf bestimmte Zahlungen haben. Interessant ist dabei u. a. zu sehen, wo die Bezüger von Leistungen wohnen.

*Die Publikation von Anfang 1968 über die Zahl der IV-Rentner in den verschiedenen Kantonen zeigt den auffallend großen Unterschied von solchen Bezügern in den Kantonen Zürich und Bern.*

Ordentliche IV-Renten erhielten 1966 im Kanton Zürich 12 220 Bezüger. (Es wurden bezahlt: 3935 an Männer, 3564 an Frauen; 1158 Ehepaarrenten; 1671 Zusatzrenten an Ehefrauen und 1892 für Kinder.) Im Kanton Bern sind diese Zahlen wesentlich höher: einfache Renten für Männer 6204, 4455 für Frauen, 1243 Ehepaarrenten, 2469 Zusatzrenten für Ehefrauen und 3805 Zusatzrenten für Kinder, was zusammen 18 176 ordentliche Renten ergibt.